

Verwaltungsordnung

1. Finanzrichtlinie

- 1.1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.
- 1.2. Die Kreisjugendfeuerwehr finanziert sich aus:
 - a. den Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - b. den Zuwendungen des Landkreises,
 - c. den Zuwendungen aus Jugendplanmitteln des Landkreises,
 - d. den Zuwendungen des Freistaates Sachsen,
 - e. den Fördermitteln der Jugendfeuerwehr Sachsen und den regionalen Fördermittelgebern,
 - f. Spenden und Schenkungen Dritter.
- 1.3. Über die Verwendung der Mittel berät die Kreisjugendfeuerwehrleitung und erstellt dazu einen Haushaltsplan
 - a. Mittel sollten den Regionalbereichen, den Fachgebieten und dem Kreisjugendfeuerwehrwart für die Arbeit zur Verfügung gestellt werden.
 - b. Das Budget für die Regionalbereich ist anhand der Mitgliederzahl der Statistik des Vorjahres zum 31.12. auf diese zu verteilt werden.
- 1.4. Haushaltsplan
 - a. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung erstellt einen Haushaltsplan mit allen geplanten Einnahmen und Ausgaben.
 - b. Die Regionalbereichsleitung arbeitet dazu bis 30.11. des laufenden Jahres ihren Budgetplan für das folgende Jahr aus.
 - c. Der Haushaltsplan wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und durch den Verbandsvorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen bestätigt.
 - d. Änderungen im Haushaltsplan sind durch einen Nachtragshaushalt bei der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen und zu beschließen.

2. Kassenführung

- 2.1. Die Führung der Kassengeschäfte der Kreisjugendfeuerwehr obliegt dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenwart.
 - a. Dieser ist der Kreis-Jugendfeuerwehr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzaufgaben nach den Grundsätzen einer finanztechnisch anerkannten Buchhaltung verantwortlich.
 - b. Der Kreisjugendfeuerwehrwart kann im Einvernehmen mit der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung Weisungen erteilen.
- 2.2. Die Kreisjugendfeuerwehr führt eine Kasse
 - a. Dazu steht ihr ein Bankkonto sowie ein EC-Konto zur Verfügung,
 - b. für Rücklagen kann ein Sparbuch oder Tagesgeld-Konto angelegt, solange dazu keine weiteren Kosten entstehen.
- 2.3. Das Kassenbuch wird nach Haushaltskonten geführt, der Kontenrahmenplan wird durch die Leitung der Kreisjugendfeuerwehr beschlossen. In jedem Fall hat jeder Regionalbereich und jedes Fachgebiet eine eigene Kostenstelle
 - a. Alle Ausgaben werden sachbezogen einer Kostenstelle zu geordnet
 - b. Buchungen auf die Kostenstellen über einen Betrag von 100,00 € sind durch die Fachgebietsleiter oder durch Regionaljugendfeuerwehrwarte, zu denen die Kostenstelle gehört, freizugeben
 - c. Zahlungen müssen rechtzeitig ohne Skontoverlust geleistet werden. Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel bargeldlos.
- 2.4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer zu prüfen.

3. Zahlungen

- 3.1. Auszahlungen erfolgen durch den Kassenwart. Sollte dieser verhindert sein, kann der Kreisjugendfeuerwehrwart in Einvernehmen mit einem Stellvertreter die Auszahlungen durchführen.
- 3.2. Entscheidungsberechtigungen des Kassenwartes, der Regionaljugendfeuerwehrwartes, der Fachgebietsleiter und des Kreisjugendfeuerwehrwartes
 - a. Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Betrag von 100,00 € können durch den Kassenwart eigenständig ausgeführt werden oder durch einen Fachgebietsleiter freigegeben werden.
 - b. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250,00 € können durch den Regionaljugendfeuerwehrwart freigegeben werden.
 - c. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 € können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart freigegeben werden.
 - d. Auszahlungen bis einen Betrag von 5000,00 € sind im Einvernehmen freizugeben durch:
 - 3.2.d.1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart zusammen mit dem Kassenwart
 - 3.2.d.2. dem Kreisjugendfeuerwehrwart und einem Regionaljugendfeuerwehrwart
 - 3.2.d.3. 2. Regionaljugendfeuerwehrwarte aus zwei unterschiedlichen Regionalbereichen
 - e. Beträge über 5000,00 € sind dem Kreisjugendfeuerwehrwart und dem Kassenwart sowie Kreisverbandsvorsitzenden zur Auszahlungsfreigabe vorzulegen.
- 3.3. Die Regionalbereiche können eine EC-Karte für Bezahlung bei Jugendmaßnahmen erhalten
 - a. Abweichend von Punkt 3.1 können die Regionalbereichswarte Zahlung per EC-Karte in ihrem Verfügungsrahmen selbstständig durchführen. Sollte der Verfügungsrahmen der Entscheidungsberechtigung nicht ausreichend sein, kann dies im Vorfeld durch die Bekanntgabe der Maßnahme durch die Entscheidungsberechtigten unter Punkt c. bzw. d. freigegeben werden.
 - b. Die Belege aus der Zahlung per EC-Karte sind innerhalb vier Wochen nach Zahlung an den Kassenwart zu senden.

4. Geschäftsordnung

- 4.1. Formbedürftige Rechtsgeschäfte sind stets durch zwei der Vorgenannten zu tätigen, wobei einer in jedem Fall der Kreisjugendfeuerwehrwart oder der Kassenwart sein muss.
- 4.2. Die Geschäftsadresse ist die Geschäftsstellen-Adresse des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen
- 4.3. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, seine Stellvertreter und der Kassenwart sind einzeln zur Vertretung der Kreisjugendfeuerwehr befugt. Den Leitungsmitgliedern obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Kreisjugendfeuerwehrwartes Gebrauch zu machen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung (vormals Delegiertenversammlung) am 23.11.2018

gez. Roy Schlesinger
Kreisjugendfeuerwehrwart Mittelsachsen